3. Für Rücksendungen, die wegen irrtümlicher Bestellung erfolgen, trägt — wenn überhaupt der Berleger die Rücknahme oder den Umtausch bewilligt — der Besteller die Kosten der Hins und Hersendung. Bei Rücksendungen infolge unrichtiger Lieferung gehen die Kosten der hins und Hersendung zu Lasten des Berlegers.

II. Berfand.

- 1. Die Gefahr bes direkten Bersandes trägt gesetlich ber Besteller. Fehlen Bersand vorschriften, so kommt ber Berleger für den Unterschied zwischen Porto, Fracht oder dem Bersand über Leipzig nicht auf.
- 2. Ausnuhung von Postpateten erfolgt nur auf besondere Borschrift des Bestellers.
- 3. Porto und Auslagen für Frachts und Exprefigebühren werden dem Besteller belastet.
- 4. Berpadung wird nicht berechnet, ausgenommen Risten, Bretter, Rollen u. dgl., die zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurüdgenommen werden. Berwertung am Orte ist vorteilhafter.
- 5. Reflamationen werden nur innerhalb 14 Tagen nach Empfang der betreffenden Sendung berücksichtigt.

III. Bahlungsbedingungen.

- 1. Soweit nicht durch die Abrechnungsgenossenschaft (BUG) bezahlt wird oder keine besonderen Abmachungen getroffen sind, wird bar durch Kommissionär oder Post-nachnahme geliefert.
- 2. Bei Lieferung in I auf en ber Rechnung (Zielkonten usw.) muß der Saldo auch ohne Kontoauszug spätestens am 10. Tage nach Ablauf der Rechnungsperiode beim Berleger bezahlt sein. Einzellieferungen mit vorgeschries benem Zahlungstermin bleiben davon unberührt.
- 3. Soweit für etwaige Kommissionsssendungen tein Abrechnungstermin vereinbart ist, hat im Zweiselsfall die Abrechnung auf den Schluß des Kalendervierteljahres zu erfolgen.
- 4. Soweit Bech fel angenommen werden, geschieht dies nur zahlungshalber. Der Schuldner trägt die Distontspesen und sonstigen Untoften.

- 5. Erfüllungsort und Gerichtsftand ist der Sit des Berlags. Für Ansprüche des Berlegers gegen den Abnehmer ist außerdem das Amtsgericht Leipzig ohne Rüdsicht auf den Streitwert zuständig.
- 6. Zahlungsmittel mit veränderlichem Kurs werden zum amtlichen Berliner Mittelfurs am Tage des Eingangs beim Berleger gutgeschrieben.

IV. Mahnwesen.

- 1. Alle Mahntoften geben zu Laften bes Schuldners.
- 2. Nach Ablauf ber Fälligkeit werden offene Rechnungsbeträge und Salden durch Postnachnahme oder BUG eingezogen.
- 3. Bom Tage der Fälligkeit ab kommen Berzugszinsen in Höhe von 2% über dem Reichsbankdiskontsatz in Anrechnung.
- 4. Gelbeingänge werden nicht bestätigt, der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.
- V. Durch Aufgabe einer Bestellung an ein Mitglied bes Deutsschen Berlegervereins werden mangels anderer Bereinsbarungen die vorstehenden Lieserungsbedingungen seitens des Bestellers ausdrüdlich anerkannt; auch verpslichtet sich der Besteller, den Ladenpreis einzuhalten und als Zwischenhändler seine Abnehmer zur Einhaltung des Ladenpreises zu verpslichten, dagegen schleudernde Firmen weder mittelbar noch unmittelbar zu beliesern.

Die vorstehenden Lieserungs= und Zahlungsbedingungen des Deutschen Berlegervereins gelten, unter Hinweis auf §§ 2 und 15 a der »Buchhändlerischen Berkehrsordnung«, im Berkehr der Mitglieder des Deutschen Berlegervereins mit den buchhändles rischen Wiederverfäusern, so fern nicht seitens einzels ner Firmen besondere Bedingungen vereins bart oder aus den Fakturen ersichtlich sind.

Weitere Sonderdrude dieser Bedingungen sind bei der Gesichäftsstelle des Deutschen Berlegervereins, Leipzig, Platostraße 3, erhältlich.

Der Gesamtvorstand bes Deutschen Berlegervereins. Dr. G. Rilpper, 1. Borfteber.

Sutachten ber Rechtsauskunftsftelle bes Deutschen Berlegervereins.

Ablieferung von Pflichteremplaren an Bibliotheten.

- Frage: Ift ein in Preußen anfässiger Berlag gur unentgeltlichen Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Preußische Staatsbibliothet dann verpflichtet, wenn es sich um den Manuldruck bereits erschienener Berte unter der Bezeichnung einer neuen Auflage handelt?
- Rach der preußischen Kabinettsorder vom 28. Dezember 1824 (Preuß. Gesessammlung 1825 S. 2 f.) ist ein jeder preußischer Verleger schuldig, zwei Exemplare jedes seiner »Berlagsartikel«, und zwar eines an die Preußische Staatsbibliothek, das andere aber an die Universitätsbibliothek derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden. Diese Kabinettsorder besteht, wie bereits in srüheren Gutachten ausgesührt, auch heute noch zu Recht, wenigstens nach der herrschenden Aussassiung.
- Die Entscheidung im vorliegenden Falle hangt von der Auslegung bes Begriffes »Verlagsartitel« ab. Die Preußische Staatsbibliothet vertritt den Standpunkt, daß darunter auch unveränderte Neuauflagen bereits erschienener Werke zu zählen seien. In diesem Sinne hat sich aber auch ein Gegner des Pflichteremplarzwanges, der Abgeordnete Dr. Müller in Sagan, bei den Beratungen des Verlagsgesehres von 1901 im Reichsten ausgesinrechen (vol. die konner Berichte II S. 20270)
- im Reichstag ausgesprochen (vgl. die ftenogr. Berichte II S. 2270). Weiner Anficht nach ist dies jedoch nicht die richtige Rechtsauffassung.
- Die Biedereinsührung des 1819 aufgehobenen Pflichtexemplarzwanges geschah durch die obengenannte Kabinettsorder, die den Titel trägt:» über einige nähere, die Zensur betreffende Bestimmungen«. Sie sollte also, wie aus diesem Zusammenhang notwendigerweise geschlossen werden muß, in allererster Linie Zensurzweden dienen. Durch das Bundespreßgeset vom 17. März 1848 § 1 wurde die Zensur ausgehoben. Alle darauf bezüglichen Bestimmungen, Anordnungen, Einrichtungen

- und Strafvorschriften wurden außer Kraft gesett. Sieraus solgern manche (vgl. den Aufsat über Pflichtexemplare im Börsenblatt 1901 Rr. 19), daß damit auch die Kabinettsorder vom 28. Dezember 1824 vollständig aufgehoben worden sei. Die Gegner dieser Aufsaffung (die herrschende Lehre) stüten sich darauf, der § 5 der Kabinettsorder, der ben Pflichtexemplarzwang wieder einführte, sei nicht ausschließlich um der Zensur willen erlassen worden.
- Dieser Deduktion darf man schließlich folgen. Als Sinn des § 5 kann dann aber nur übrig bleiben, daß die deutsche Literatur an bestimmten Stellen aufbewahrt bleiben und allen, die sie brauchen, zus gänglich sein sollte. Daran hat ja die Nation und damit der Staat auch ein Interesse (vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Arendt im Reichstag 1901, stenogr. Berichte II S. 1268 ff.).
- Bie dem aber auch fei ftets tann der Staat ein Intereffe nur an dem In halt eines Buches, an dem Geiftes wert und nicht an dem Erzeugnis der Druderpreffe haben.
- Darans folgt, daß er bei einer Neuauflage eines bereitst erschiesnenen Berkes nur dann die Ablieferung von Pflichtezemplaren verslangen kann, wenn die neue Auflage auch zugleich einen neuen geistigen Inhalt hat. Bird ein Berk unverändert neu aufgelegt oder wenigstens praktisch unverändert (neu ist d. B. nur eine entsprechende Besmerkung auf dem Titelblatt) —, so ist das Berlangen der unentgeltslichen Ablieferung von Pflichtezemplaren meiner überzeugung nach unberechtigt. Der praktische Erfolg würde ja sonst der sein, daß ein Berslag von demselben Literaturerzeugnis nicht zwei, sondern je nach der Anzahl der unveränderten Auflagen vier und noch mehr Exemplare absliefern müßte. Das wäre aber eine ungerechte Besteuerung, die durch nichts gerechtsertigt wäre.
 - Leipzig, ben 2. Februar 1927.

18